

Allgemeine Lieferbedingungen
Ausgabe 2002

1. **Allgemeines.** Für alle Lieferungen und Arbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen, soweit nicht im einzelnen Fall ihnen entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Alle mündlichen, telegrafischen und telefonischen Abmachungen bedürfen, um bindend zu sein, schriftlicher Bestätigung.

Abbildungen und Raumskizzen sind unverbindlich. Änderungen bei der endgültigen Ausführung werden vorbehalten.

Die Lieferfirma behält sich an sämtlichen Zeichnungen, Abbildungen, Angeboten und Drucksachen jeder Art, die sie dem Besteller bzw. Empfänger aushändigt, das Urheberrecht vor. Diese werden dem Besteller bzw. dem Empfänger persönlich anvertraut und verbleiben jederzeit Eigentum der Lieferfirma. Ohne ihre schriftliche Genehmigung dürfen sie nicht kopiert oder vervielfältigt, auch niemals dritten Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte gebraucht werden. Die Lieferfirma kann höchstens verpflichtet werden, diejenigen Konstruktionszeichnungen abzugeben, die für den Betrieb notwendig sind oder sich auf Teile beziehen, die dem normalen Verschleiß während des Betriebes unterworfen sind. Wenn und soweit nicht bestellt wird, sind die erwähnten Akten der Lieferfirma zurückzugeben, und zwar sofort, wenn die Bestellung an Dritte übergeben wird; spätestens 6 Monate nach Abgabe des Angebotes, falls das Objekt nicht zur Ausführung gelangt.

2. **Preisstellung.** Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, exklusive Mehrwertsteuer. Den Preisen liegen die heutigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Die Verpackung wird je nach Art besonders berechnet, ausgenommen Einweggebilde. **Fracht wird nach Art und effektiven Kosten separat belastet.** Die Mehrwertsteuer wird sowohl auf Materiallieferungen, wie auch auf Arbeitsleistungen erhoben und offen ausgewiesen.

Die vertraglich festgesetzten Preise beziehen sich auf die in Umfang und Ausführung ausdrücklich vereinbarten Lieferungen und Arbeiten. **Leistungen, die im Verträge oder im maßgebenden Angebote nicht begriffen sind, werden besonders berechnet.**

3. **Zahlungen**

- a) 30 Tage netto nach Rechnungsdatum
für chemische Produkte und Anoden
für Ersatzteile, Montagen und Montagematerial
für technische Erzeugnisse unter einem Lieferwert von Fr. 10.000,—.
- b) 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei vereinbarter Versandbereitschaft, 1/3 30 Tage nach Rechnungsstellung oder nach vereinbartem Liefertermin
für technische Anlagen mit Lieferwert über Fr. 10.000,—.
- c) Für Metalllieferungen gelten Sonderkonditionen.

Skonto, Abzüge für Fracht, Verpackung usw. werden nicht anerkannt.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Geldforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

Halt der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins sowie Mahnspesen zu leisten.

4. **Lieferfrist und Folgen von Verspätungen.** Die Lieferfrist beginnt erst nach vollständiger Klärung aller technischer Einzelheiten. Die vereinbarten Lieferfristen gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse, insbesondere verlängert sich die Lieferfrist dann angemessen, wenn höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschusswerden wichtiger Bestandteile, Transportverzögerung und Havarien, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitsausstände, Sperren und Aussperrungen, behördliche Ein-, Aus- und Durchfahrverbote, sowie ohne Verschulden des Lieferanten verspätete oder mangelhafte Anlieferung wesentlicher Materialien der Einhaltung der Lieferfrist erhebliche Hindernisse bereiten.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen auch dann, wenn sich allfällige Bewilligungen von Behörden verzögern, wenn dem Lieferanten, vom Besteller die zur Ausführung der Bestellung nötigen Angaben, Zeichnungen usw. oder lt. Abrede zu liefernde Bestandteile nicht rechtzeitig zugestellt werden, wenn der Besteller seinen Auftrag abändert, wenn er mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist oder die zur Aufnahme des Materials bestimmten Räume nicht rechtzeitig in vereinbarem, bzw. angemessenem Zustand sind, endlich wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungen nicht pünktlich leistet.

In den übrigen Fällen verspäteter Ablieferung hat der Besteller nur unter folgenden drei Bedingungen Anspruch auf eine Entschädigung: Dass eine bezügliche Vereinbarung ausdrücklich getroffen ist, dass zudem die Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet ist und überdies der Besteller einen ihm aus der verspäteten Ablieferung entstandenen Schaden nachweisen kann. Unter diesen Bedingungen wird der Schaden ersetzt bis zum Höchstbetrag von 1/2 % der Kaufsumme des rückständigen Objekts für jede volle Woche von der vom Lieferanten zu verantwortenden Verspätungsdauer. Können Teile einer Lieferung für sich selbstständig in Betrieb genommen werden, so ist mit Bezug auf sie die Verspätung und Entschädigung getrennt zu berechnen. Die zu leistende Entschädigung wird mit max. 10 % der Kaufsumme des rückständigen Objekts begrenzt. Für Lieferfristen über 5 Monate gilt eine Toleranz von 2 Wochen. Diese 2 Wochen können jedoch bei der Bemessung der Entschädigung mit eingerechnet werden, wenn die Verspätung mehr als 2 Wochen beträgt und wenn eine Entschädigung zur Anwendung gelangt. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen; ebensowenig gibt eine allfällige Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist dem Besteller das Recht, vom Geschäft zurückzutreten oder den Auftrag zu widerrufen.

5. **Transport und Übergang.** Der Transport wie allfällige Lagerungen unterwegs oder am Bestimmungsort erfolgen in allen Fällen auf **Kosten und Risiko des Bestellers**, sofern nicht Bundesgesetze etwas anderes vorschreiben. Der Besteller hat für ausreichende Transport- und Wegeverhältnisse vom Wagen der Bahnstation oder von den Werkstätten des Lieferanten bis zum Bestimmungsort zu sorgen.

Der Besteller sorgt selbst für die gesetzlich vorgeschriebene Verwendung, Lagerung und Vernichtung nach Gift-, Abwasser- und anderen Gesetzen und ist überhaupt für die Einhaltung der ihn betreffenden Vorschriften verantwortlich. Er ist auch besorgt für die entsprechenden Bewilligungen. Der Lieferant ist lediglich für die Kontrolle der Bezugsbewilligung verantwortlich.

Alle vom Lieferanten gelieferten Objekte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sein Eigentum, sofern und solange sie nicht laut zwingender gesetzlicher Vorschrift ins Eigentum des Bestellers oder Dritter übergehen. Der Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen.

Die volle Gefahr für Beschädigung, Untergang, Entwendung usw. der bestellten Objekte oder Teile derselben geht stets im Zeitpunkt ihres Abganges ab Werk an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Transport und Montierung unter Leitung von Angestellten des Lieferanten erfolgen. Beschwerden betreffend Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transports sind vom Besteller vor Empfangnahme an die Empfangsbahn bzw. an den letzten Frachtführer zu richten. Schadenfolgen aus Unterlassung der zur Wahrung seiner Rechte nötigen Formalitäten fallen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Kann die Ablieferung versandbereiter Ware ohne Verschulden des Lieferanten auf die vorgesehenen Zeitpunkte nicht erfolgen, so geht deren Lagerung beim Lieferanten oder bei Dritten auf Gefahr des Bestellers. Dieser hat dem Lieferanten die ihm aus der Lagerung und allfälliger Versicherung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Ist ein Objekt an Ort und Stelle montiert zu liefern, so haftet der Lieferant bis zur Beendigung der Montage für Beschädigungen, welche dem Objekt durch Verschulden der von ihm gestellten Monteure zustoßen. Jede andere Gefahr trägt auch da der Besteller. Er hat in diesen Fällen das Objekt oder dessen Teile vom Zeitpunkt des Abganges ab Werk an zu versichern und für dessen Aufnahme und Aufbewahrung geeignete

Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit nötig, auch für Bewachung zu sorgen.

6. **Montage.** Ist ein Objekt an Ort und Stelle montiert zu liefern, so hat der Besteller auf seine Kosten rechtzeitig die für die Montage erforderlichen Vorarbeiten zu besorgen.

Zu Lasten des Bestellers fallen sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführten Arbeiten und Materialien, beispielsweise während der Montage sämtliche Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Maler- und Schmiegearbeiten einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, die Erstellung der Gerüste, die zur Montage nötigen Hilfsarbeiter, die Stellung des erforderlichen Rüstzeuges, des Schmier-, Brenn- und Putzmaterials, sowie die Sorge für Wasser, Heizung, Beleuchtung und einen absperrbaren Raum für die Werkzeuge der Monteure.

Für die Montage durch die Monteure des Lieferanten gelten dessen spezielle Montagebedingungen und Verrechnungssätze. Ohne Verschulden des Lieferanten aus beliebigen Ursachen entstandene Wartezeit der Monteure sowie deren Beschäftigung mit anderen als durch den Lieferanten übernommenen Arbeiten, z.B. Erstellung von Gerüsten usw., werden dem Besteller wie gewöhnliche Montagearbeiten verrechnet.

7. **Haft- und Versicherungspflicht.** Die gesetzlichen Verpflichtungen für Krankheiten und Unfälle jeder Art bei allen vom Lieferanten auszuführenden Arbeiten, einschließlich Proben und Probetrieb, treffen mit Bezug auf sein eigenes Personal den Lieferanten, mit Bezug auf das Personal des Bestellers und Drittpersonen den Besteller. Als Personal des Lieferanten gilt nur dasjenige, das von ihm oder von einem seiner Bevollmächtigten angestellt ist. Für Sachschaden haftet ausschließlich der Besteller, es sei denn, dass er ein grobes Verschulden des Lieferanten oder seines Personals nachweist.

8. **Prüfung und Genehmigung, besondere Gewährleistungen.** Jedes Objekt wird, soweit möglich, vor seiner Versendung beim Lieferanten geprüft. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Erhebt der Besteller innert 14 Tagen nach Beendigung der Montage, spätestens innert angemessener Frist nach Ablieferung ab Werk, nicht schriftliche Beschwerde, so gilt das Objekt vorbehaltlich der allgemeinen Gewährleistung als genehmigt.

Ist dem Lieferanten vertraglich der Nachweis bestimmter technischer Eigenschaften des Objektes, wie Leistungsfähigkeit, Nutzeffekt und dergleichen überbunden, so sind die für den Nachweis nötigen Versuche soweit möglich in den Werkstätten des Lieferanten, und zwar unmittelbar nach der Fertigstellung im Beisein des Bestellers oder eines Vertreters desselben vorzunehmen. Soweit die Proben aus technischen Gründen nicht in den Werkstätten vorgenommen werden können, hat der Besteller den Lieferanten aufzufordern und ihm Gelegenheit zu geben, die Versuche innert 14 Tagen nach Beendigung der Montage am Bestimmungsort durchzuführen, ansonst der Nachweis als erbracht gilt. Der Lieferant muss die Möglichkeit haben, Vorversuche anzustellen, das Objekt zu untersuchen und wenn nötig in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Über das Ergebnis der Versuche ist in allen Fällen ein beidseitig unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertretung. Im übrigen fallen die Kosten der Versuche, wenn diese in den Werkstätten des Lieferanten stattfinden, zu seinen Lasten, andernfalls zu Lasten des Bestellers. Für elektronische Gewährleistung gelten die vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (SEV) übernommenen Regeln und Normen

9. **Allgemeine Gewährleistungen**9.1. **Für technische Leistungen.**

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar wurden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden sein Eigentum. Er übernimmt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile in seinen Werkstätten entstehen. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in seinen Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. - Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Folgeschäden.

Die Gewährleistung dauert 6 Monate, bei mehrschichtigem Betrieb 3 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen; sie endet spätestens 12 Monate nach Beginn der Gewährleistungszeit für die Hauptlieferung oder, sofern Versand oder Montage der Hauptlieferung aus Gründen verzögert wurden, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, spätestens 15 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft der Hauptlieferung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die nicht er zu vertreten hat. Schreibt der Besteller entgegen den Empfehlungen des Lieferanten eine bestimmte Ausführung oder die Verwendung eines bestimmten Materials vor, so bleiben derartige Teile außerhalb jeglicher Mängelhaftung.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit der Schaden nicht größer wird und der Lieferant den Mangel beheben kann. - Zur Beseitigung von Mängeln ist der Lieferant nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

Für Fremdlieferungen übernimmt der Lieferant die Gewähr lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des Unterlieferanten. Ersterer verpflichtet sich, den Besteller darüber zu unterrichten.

- 9.2. **Lieferung von Chemikalien.** Für galvanische Bäder, Chemikalien und sonstige Verbrauchsmaterialien übernimmt der Lieferant Gewähr für einwandfreie Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Produkte. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Sendung, zu erheben.

Für neu angesetzte oder regenerierte Bäder gilt der Beweis für die einwandfreie Qualität und Arbeitsweise der gelieferten Chemikalien als erbracht, wenn die Bäder von einem Fachmann der Lieferfirma vorgeführt und übergeben sind. Nach diesem Zeitpunkt können Beanstandungen nicht mehr erhoben werden.

Erfolgt Ansatz oder Zugabe von Präparaten oder Chemikalien ohne Hinzuziehung des Fachpersonals des Lieferanten oder unter Nichtbeachtung der entsprechenden Arbeitsvorschriften, können Beanstandungen nur erhoben werden, wenn der Besteller den Nachweis für eine mangelhafte Lieferung erbringt und dem Lieferanten auf Wunsch eine Nachprüfung an Ort und Stelle ermöglicht wird.

Weist der Besteller einen Qualitätsmangel der gelieferten Chemikalien nach, so ist der Lieferant nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Bestellers lediglich verpflichtet, unentgeltlichen Ersatz für die von ihm gelieferte mangelhafte Chemikalienmenge zu stellen oder ein verdorbenes Bad auf seine Kosten und nach seinem Ermessen zu regenerieren. Ausgetauschte Bäder und Chemikalien gehen in sein Eigentum über. - Die Vergütung von sog. Folgeschäden bleibt in jedem Falle ausgeschlossen.

10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Für Lieferungen, Zahlung und alle anderen Verpflichtungen ist immer der Geschäftssitz der Lieferfirma Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten gilt schweizerisches Recht.